



**AgEcon** SEARCH  
RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

*The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library*

**This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.**

**Help ensure our sustainability.**

Give to AgEcon Search

AgEcon Search  
<http://ageconsearch.umn.edu>  
[aesearch@umn.edu](mailto:aesearch@umn.edu)

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

---

Hofer, E.: Einkommensanalysen und ihr Einfluss auf die Agrarpolitik in der Schweiz. In: Grosskopf, W., Köhne, M.: Einkommen in der Landwirtschaft – Entstehung, Verteilung, Verwendung und Beeinflussung. Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V., Band 21, Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag (1984), S. 345-356.

---



# EINKOMMENSANALYSEN UND IHR EINFLUSS AUF DIE AGRARPOLITIK IN DER SCHWEIZ

von

Eduard H o f e r , Brugg, Schweiz

---

## Zusammenfassung

Die Einkommenspolitik spielte in der auf die Erhaltung möglichst vieler bäuerlicher Familienbetriebe ausgerichteten schweizerischen Landwirtschaftspolitik schon immer eine zentrale Rolle. Deshalb besteht auch seit langer Zeit ein Bedürfnis nach Messung und Beurteilung der bäuerlichen Einkommen.

Gemessen werden diese Einkommen aufgrund der Buchhaltungsabschlüsse von rund 3 000 Testbetrieben. Es handelt sich dabei ausschließlich um rationell geführte Haupterwerbsbetriebe, welche im Rahmen der Betriebsberatung freiwillig eine Buchhaltung führen. Sie werden nach verschiedenen Gesichtspunkten gruppiert, damit Einkommensunterschiede sichtbar werden.

Die Einkommensbeurteilung erfolgt in erster Linie anhand des sogenannten Paritätslohnanspruchs. Dieser besteht aus dem von durchschnittlichen Industriearbeiterlöhnen abgeleiteten Grundlohnanspruch als Entschädigung für die Handarbeit und dem Betriebsleiterzuschlag, welcher mit 2 % des Rohertrages berechnet wird. Wenn der von den Testbetrieben im Talgebiet erreichte Arbeitsverdienst pro Arbeitstag den Paritätslohnanspruch pro Arbeitstag erreicht, ist die vom Landwirtschaftsgesetz verlangte Kostendeckung erreicht. Ist dies nicht der Fall, müssen die Produzentenpreise angehoben werden. Für das Berggebiet besteht eine zusätzliche Einkommensstützung in Form von Direktzahlungen.

Das System für die Messung und Beurteilung der bäuerlichen Einkommen in der Schweiz ist ein typischer, in der politischen Auseinandersetzung ausgehandelter Kompromiß. Obschon er nach wie vor kritisiert wird, von bäuerlicher Seite bezüglich der Ausgestaltung und von den Sozialpartnern eher aus grundsätzlicher Sicht, hat er doch Bestand.

---

## 1 Einleitung

Die Einkommensstützung nimmt in der schweizerischen Landwirtschaftspolitik, welche auf die Erhaltung möglichst vieler bäuerlicher Familienbetriebe ausgerichtet ist, eine zentrale Stellung ein.

Die Schweiz hat rund 6,5 Mio Einwohner und gut 1 Mio ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Davon ist aus klimatischen und topografischen Gründen mehr als die Hälfte nicht ackerfähig. Die offene Ackerfläche beträgt bloß 280 000 ha. Aus diesen Verhältnissen resultiert eine große Versorgungslücke bei pflanzlichen Produkten. In der tierischen Produktion liegen die Selbstversorgungsgrade zwar nahe bei 100 %. Um die gesetzlich verankerte Einkommenspolitik weiterführen zu können, mußten für die wichtigsten Einkommensträger Milch und Fleisch angebotsbeschränkende Maßnahmen eingeführt werden. Besonders die Fleischproduktion erfolgt jedoch zum Teil mit importierten Futtermitteln. Die Futtermittelleinfuhren betragen trotz massiver Preiszuschläge rund 1 Mio Tonnen. Insgesamt erreicht der Selbstversorgungsgrad bezogen auf die Nahrungsenergie nur etwa 55 %.

Damit die Auslandsabhängigkeit nicht noch größer wird und in Krisenzeiten Reserven für die Steigerung der Nahrungsmittelproduktion mobilisiert werden können, betreibt die Schweiz seit langem eine ausgeprägte Erhaltungspolitik. In der Landschaftspflege findet diese Politik in der neuesten Zeit eine zusätzliche Rechtfertigung. Obschon sie sich in vielen verschiedenen Maßnahmen niederschlägt, standen Preis- und Einkommensstützung schon immer im Zentrum. Es besteht deshalb auch schon seit langer Zeit ein Bedürfnis nach Messung und Beurteilung der bäuerlichen Einkommen.

## 2 Auswahl und Ergebnisse der Testbetriebe

Für die Einkommensanalyse in der Landwirtschaft werden in der Schweiz die Ergebnisse der Testbetriebe durch die Eidgenössische Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Land-

technik zentral ausgewertet. Die Testbetriebe führen freiwillig Buchhaltung, meist im Rahmen der Betriebsberatung, welche auch die Buchstellen in den Kantonen organisiert. Die Buchstelle des Bauernverbandes liefert immer noch eine große Zahl von Abschlüssen, ebenso einige private Buchstellen.

Die Testbetriebe müssen relativ strenge Anforderungen erfüllen. So muß das landwirtschaftliche Einkommen (Gewinn), von Ausnahmen abgesehen, mindestens drei Viertel des gesamten Erwerbseinkommens ausmachen. Die landwirtschaftliche Nutzfläche darf 50 ha nicht übersteigen. Bei allen Talbetrieben und mindestens zwei Dritteln der Bergbetriebe muß der Betriebsleiter oder ein mitarbeitendes Familienmitglied eine landwirtschaftliche Fachschule absolviert haben. Die Betriebe müssen zu normalen Bedingungen, d.h. zu einem Wert in der Größenordnung des Ertragswertes übernommen worden sein.

Die Ergebnisse werden jährlich in verschiedenen Berichten mit unterschiedlichem Benützerkreis veröffentlicht. Detailliert dargestellt wird neben Produktionsgrundlagen und Bilanz vor allem die Einkommensentstehung, d.h. die Zusammensetzung von Betriebsertrag und Aufwand, aber auch die Einkommensverwendung, d.h. die Aufteilung des Verbrauchs. Es werden sowohl die Ergebnisse des Betriebes (Rohertrag, Betriebseinkommen, landwirtschaftliches Einkommen, Arbeitsverdienst und Reinertrag) als auch die Ergebnisse der Unternehmung (Nebeneinkommen, Gesamteinkommen, Verbrauch und Eigenkapitalbildung) ausgewiesen.

In Übersicht 1 werden die Testbetriebe in Tal- und Bergbetriebe unterteilt sowie nach Produktionsstruktur und Flächengröße gruppiert. Für die Einteilung in Normal- und Spezialbetriebe ist die Zusammensetzung des Rohertrages, für die Einteilung der Normalbetriebe im Talgebiet die offene Ackerfläche pro Großvieheinheit und für jene im Berggebiet der Kuhanteil am gesamten Rindvieh maßgebend. Die Darstellung zeigt vor allem die Einkommensunterschiede zwischen den verschiedenen Größenklassen einerseits sowie Tal- und Bergbetrieben andererseits. Obschon die innerlandwirtschaftlichen Einkommensdisparitäten in der Schweiz kleiner sind als

**Übersicht 1: Ergebnisse der Testbetriebe 1982, vorläufig  
2 702 Abschlüsse**

Betriebsgruppe	Anzahl Ab-schlüsse	Landw. Nutz-fläche ha	Aktiven des Be-triebes Fr./ha	Anteil Fremd-kapital %	Arbeitstage der Fa-milie Tg.	der Ange-stellten Tg.	Landw. Einkommen (Gewinn) Fr.	Nebenein-kommen, ständiges Fr.	Fami-lienver-brauch Fr.	Arbeitsver-dienst der Familie Fr./Tg.
<b>Normalbetriebe</b>										
<b>Talgebiet</b>										
Ackerbaubetriebe										
- 10 ha LF	7	8.94	22 012	28	411	91	41 497	8 564	37 579	84.60
10 - 20 "	302	15.82	19 472	36	415	175	55 513	6 326	44 875	107.25
20 - 50 "	294	28.08	16 309	38	455	319	84 028	4 800	59 409	149.10
Kombinierte Betr.										
- 10 ha LF	29	8.85	28 593	40	368	94	41 335	8 076	33 201	89.95
10 - 20 "	330	14.98	22 753	40	441	180	57 001	6 127	44 803	102.60
20 - 50 "	131	26.59	18 952	40	486	370	79 427	6 711	55 449	127.55
Rindviehhaltungsb.										
- 10 ha LF	68	8.36	30 457	40	391	67	40 170	5 501	33 925	80.40
10 - 20 "	357	14.53	24 653	45	442	151	59 475	5 461	43 726	109.10
20 - 50 "	79	25.72	20 507	42	492	308	79 472	6 121	55 150	126.40
<b>Berggebiet</b>										
Milchproduktionsb.										
- 10 ha LF	39	8.15	23 703	47	396	38	31 990	6 068	29 994	68.30
10 - 20 "	70	13.30	20 352	47	448	97	35 447	7 259	35 447	74.90
20 - 50 "	14	24.61	16 562	61	519	151	52 664	5 014	38 656	83.80
Kombinierte Betr.										
- 10 ha LF	31	8.40	27 694	48	413	24	35 946	10 750	33 336	71.30
10 - 20 "	138	14.61	18 324	48	433	71	39 647	6 909	33 583	73.72
20 - 50 "	88	26.96	14 420	49	462	220	53 490	8 338	41 234	92.00
Aufzuchtbetriebe										
- 10 ha LF	11	8.22	19 533	35	409	14	23 943	9 208	26 286	44.75
10 - 20 "	71	15.75	16 311	44	430	44	35 453	10 152	33 433	63.75
20 - 50 "	50	27.69	13 725	45	437	125	47 654	10 256	40 908	81.85
Jurabetriebe	102	27.06	11 699	48	475	111	44 337	6 354	39 574	73.70
<b>Spezialbetriebe</b>										
Veredlungsbetriebe	371	16.84	30 758	41	427	200	70 646	7 056	52 593	124.60
Sonderkulturbetriebe	120	12.24	39 414	36	404	411	144 410	8 910	66 427	312.90
Alle Talbetriebe	2 021	17.99	22 737	40	437	227	70 641	6 186	50 082	129.70
Alle Bergbetriebe	681	18.39	16 530	47	444	99	42 657	7 824	36 814	75.95
Alle Betriebe	2 702	18.09	21 147	41	479	194	63 588	6 599	46 737	116.00

in anderen Ländern, wurden sie zum agrarpolitischen Diskussionsthema Nr. 1. Beispielsweise war in den letzten Jahren das landwirtschaftliche Einkommen pro Familienarbeitstag im obersten Viertel aller Testbetriebe zwischen 3,5 und 4 mal so groß wie im untersten Viertel<sup>1)</sup>. In Österreich lag eine vergleichbare Verhältniszahl zwischen 5,6 und 6,5<sup>2)</sup> und in der Bundesrepublik Deutschland zwischen 6,6 und 7,6<sup>3)</sup>. 1980/81 erzielten die Testbetriebe im untersten Viertel in der Bundesrepublik überhaupt keinen Gewinn.

### 3 Paritätskontrolle

Die Preispolitik ist in der Schweiz wohl stärker als in den meisten anderen Ländern auf die Ergebnisse der Testbetriebe und die Paritätskontrolle abgestützt. Hier liegt auch die größte praktische agrarpolitische Bedeutung der Einkommensanalyse. Die Grundlage dazu bietet das Landwirtschaftsgesetz.

#### Art. 29 Abs. 1

Die im Rahmen dieses Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen sind so anzuwenden, daß für die einheimischen landwirtschaftlichen Erzeugnisse guter Qualität Preise erzielt werden können, die die mittleren Produktionskosten rationell geführter und zu normalen Bedingungen übernommener landwirtschaftlicher Betriebe im Durchschnitt mehrerer Jahre decken.

Ob die Produktionskosten im Mittel rationell geführter Betriebe durch die effektiv gelösten Preise tatsächlich gedeckt werden, wird anhand der Ergebnisse der Testbetriebe kontrolliert. Wie dabei vorzugehen ist, haben die Bundesbehörden in detaillierten Richtlinien vorgeschrieben<sup>4)</sup>. Geregelt sind dabei neben der Auswahl der Testbetriebe insbesondere die Berechnung der Abschreibungen, des Zinsanspruches

---

1) Eidg. Forschungsanstalt für Betriebswirtschaft und Landtechnik, CH-8355 Tänikon, persönliche Mitteilung. - 2) Land- und forstwirtschaftliche Landesbuchführungsgesellschaft: Die Buchführungsergebnisse aus der österreichischen Landwirtschaft im Jahre 1981. Wien 1982, S. 10. - 3) Agrarbericht der Bundesregierung, Bonn 1982, S. 19. - 4) Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Richtlinien für die Ermittlung und Beurteilung der bäuerlichen Einkommenslage vom 21. Juni 1982.



für das Eigenkapital und des Lohnanspruches für die familien-eigene Arbeit. Die Auswahl der Testbetriebe ist besonders im Hinblick auf die Anforderung der rationellen Betriebsführung problematisch, welcher man mit der eingangs erwähnten Selektion zu genügen sucht. Die Abschreibungen werden nach vorgeschriebenen Sätzen, ausgehend von den Gestehungskosten, festgesetzt. Der Zinsanspruch für das Eigenkapital wird ausgehend vom durchschnittlichen Zinssatz für erste Hypotheken berechnet. Schwierigster Punkt ist natürlich der Lohnanspruch für die familieneigene Arbeit. Die Handarbeit wird aufgrund der Löhne von Industriearbeitern in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern bewertet. Ausgangsmaterial ist die Statistik über die Löhne verunfallter Arbeiter der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt. Es wird von mittleren Jahreslöhnen von Arbeitern mit und solchen ohne Ausbildung ausgegangen. Für die Betriebsarbeit der Frauen werden 85 % der Männerlöhne eingesetzt. Aufgrund der Arbeitskräftestruktur in den Testbetrieben berechnet man einen mittleren Jahreslohn. Dieser wird um 11 % reduziert; 7 % weil die Bauern billiger wohnen und 4 % für die billigere Selbstversorgung. Der so berechnete jährliche Grundlohnanspruch gilt für 240 Arbeitstage. Für die Berechnung des Grundlohnanspruches pro Betrieb multipliziert man den Grundlohnanspruch pro Tag mit der Zahl der geleisteten Familienarbeitstage. Neben der Handarbeit wird auch die Betriebsleiterfunktion abgegolten, und zwar mit 2 % des Rohertrages.

In der agrarpolitischen Praxis wird der Vergleich auf der Basis des Arbeitstages durchgeführt (Übersicht 2). Es wird der aus Grundlohnanspruch und Betriebsleiterzuschlag bestehende Paritätslohnanspruch pro Arbeitstag berechnet und mit dem Arbeitsverdienst pro Tag im Durchschnitt aller Testbetriebe im Talgebiet verglichen. In der Regel soll auf den Durchschnitt mehrerer Jahre abgestellt werden. In Zeiten rascher Geldentwertung ist jedoch vorab die mutmaßliche Situation im laufenden Jahr maßgebend. Im Frühjahr wird vom Bauernverband eine Schätzung von Arbeitsverdienst und Paritätslohnanspruch für das laufende Jahr erstellt. Wenn der

ARBEITSVERDIENST

PARITAETSLOHNANSPRUCH

Vorläufige Ergebnisse der Zentralen Auswertung,  
nur Testbetriebe im Talgebiet, 2 021 Abschlüsse

Rohrertrag Fr. 195 805.--

./. Sachaufwand Fr. 98 714.--

Betriebseinkommen Fr. 97 091.--

./. Angestelltenkosten Fr. 14 213.--

./. Schuldzinse Fr. 7 187.--

./. Pachtzinse Fr. 5 050.--

Landw. Einkommen (Gewinn) Fr. 70 641.--

./. Zinsanspruch für das  
Eigenkapital  
(Zinssatz für I. Hypo-  
theken 1982, 5,9 %) Fr. 14 019.--

Arbeitsverdienst der Familie Fr. 56 622.--

Arbeitstage der Familie 437 Tage

Arbeiterlöhne: Jahreslöhne verunfallter Arbeiter in Gemeinden mit  
weniger als 10 000 Einwohnern, Statistik SUVA/BIGA

Gelernte und angelernte Arbeiter Fr. 37 609.--

Ungelernte Arbeiter Fr. 32 164.--

Arbeiterinnen: Bleiben ausser Betracht, da Löhne noch  
unter 85 % der entsprechenden Arbeiterlöhne

Grundlohnanspruch, unbereinigt

Arbeitskräftekategorie	Anteil an der Betriebsarbeit	Jahreslohn
Betriebsleiter und Mitarbeiter mit Fachschulung	74,0 %	Fr. 37 609.--
Mitarbeiter ohne Fachschulung	5,6 %	Fr. 32 164.--
Frauen mit Fachschulung	10,9 %	Fr. 31 968.--
Frauen ohne Fachschulung	9,5 %	Fr. 27 339.--
Mittel	100,0 %	Fr. 35 714.--

Abzug für die besonderen Verhältnisse in der Landwirtschaft, 11 % von Fr. 35 714.-- ./ Fr. 3 929.--

Grundlohnanspruch für 240 Tage Fr. 31 785.--

Betriebsleiterzuschlag für 240 Tage  
2 % von Fr. 195 805 = Fr. 3 916.-- pro Betrieb  
Fr. 3 916.-- : 437 Tage x 240 Tage Fr. 2 151.--

Paritätslohnanspruch für 240 Tage Fr. 33 936.--

Arbeitstagenorm ("Arbeiterjahr") 240 Tage

Arbeitsverdienst pro Tag Fr. 129.70

Paritätslohnanspruch pro Tag Fr. 141.40

Fehlbetrag pro Tag Fr. 11.70

Arbeitsverdienst den Paritätslohnanspruch nicht erreicht, vermögen die Preise die Produktionskosten nicht zu decken. Dann werden im April Preisforderungen an den Bundesrat gerichtet. Dessen Preisbeschlüsse erfolgen in der Regel Ende Juni mit Wirkung ab 1. Juli.

Die Differenz zwischen Arbeitsverdienst und Paritätslohn pro Arbeitstag erlaubt den Politikern eine sogenannte "Milchbüchleinrechnung". Wenn für die Erreichung des Paritätslohnes Fr. 10.-- pro Tag fehlen, sind bei 24 Arbeitstagen pro ha in den Testbetrieben und insgesamt rund 1 Mio ha landwirtschaftlicher Nutzfläche gesamtschweizerisch zusätzlich 240 Mio Franken Rohertrag notwendig. Diese gilt es dann unter Berücksichtigung der Produktionslenkung bei den verschiedenen Produkten hereinzuholen.

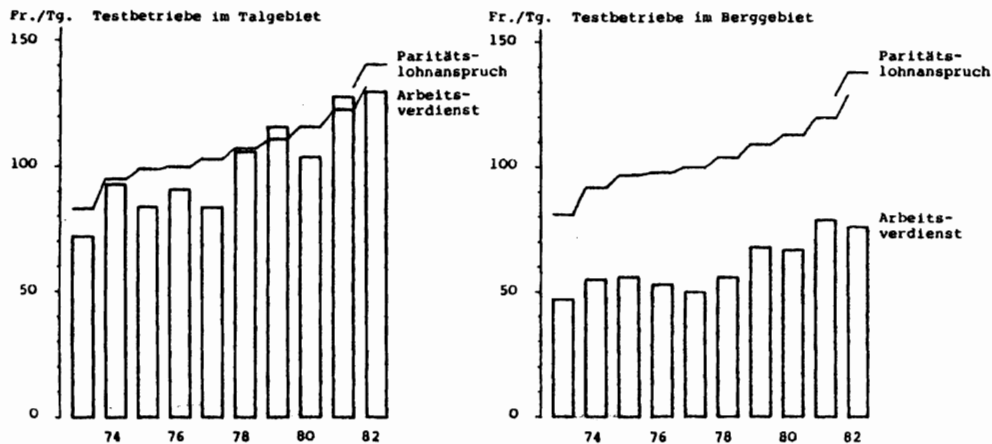
Die Lagedarstellung des Bauernverbandes wird vom Bundesrat in der Regel als richtig anerkannt, jedoch erfüllt er die Preisforderungen kaum je vollständig. Seine Zurückhaltung begründet der Bundesrat jeweils mit den im Landwirtschaftsgesetz vorgesehenen Einschränkungen des Paritätsprinzips, nämlich der Rücksichtnahme auf die ökonomische Lage der übrigen Bevölkerungsschichten (Art. 29 Abs. 2) und der Aufnahmefähigkeit des einheimischen Marktes (Art. 18).

In den letzten 10 Jahren hat der Arbeitsverdienst der Testbetriebe im Talgebiet den Paritätslohnanspruch nicht ganz, aber doch nahezu erreicht (Übersicht 3). Jener der Bergbetriebe dagegen ist konstant ungefähr 40 % niedriger, obschon auch die direkte Einkommensstützung darin enthalten ist. Dieser Zustand wird natürlich von der Berufsvertretung immer wieder gerügt.

#### 4 Revision der Paritätslohnberechnung 1982

Für die Berechnung des Grundlohnanspruches pro Arbeitstag wurde vor 1982 der jährliche Arbeiterlohn durch 260 dividiert. Die Bauern mußten also 260 Tage arbeiten, um gleichviel zu verdienen wie die Arbeiter in 235-240 Tagen (47-48

Obersicht 3: Paritätslohnanspruch und Arbeitsverdienst in Tal- und Berggebieten 1973-1982



1982 Paritätslohnberechnung nach revidierten Richtlinien, vorläufige Ergebnisse

Wochen zu 5 Tagen), was vom Bauernverband seit langem beanstandet wurde. Dasselbe gilt für die Bewertung der Frauenarbeit, welche aufgrund von Arbeiterinnenlöhnen erfolgte. Weiter wurden eine Erhöhung des Zinsanspruches für das Eigenkapital sowie des Betriebsleiterzuschlages und höhere Abschreibungen oder Rückstellungen gefordert.

Aus Verhandlungen zwischen Bundesamt für Landwirtschaft und Bauernverband ging als Kompromiß die oben skizzierte neue Lösung mit 240 Tagen und 85 % der Männerlöhne für die Frauenarbeit hervor. Gleichzeitig wurde aber auch der Abzug für die billigere Wohnung von 1,5 % auf 7 % erhöht und ein Detail der Erfassung der Arbeitstage angepaßt. Insgesamt ergab die neue Berechnung eine Verbesserung für die Landwirtschaft von netto rund 5 %.

Die Bundesverwaltung hätte gerne auch eine neue Darstellung vorgenommen. Trotz der Schwierigkeit, die landwirtschaftliche Tätigkeit von Nebenerwerb und Haushalt abzugrenzen, steht aber bei uns der funktionale Vergleich im Vordergrund. Gesamteinkommen und Verbrauch können zwar auch dargestellt werden, doch geht es in erster Linie um die Kontrolle der vom Landwirtschaftsgesetz verlangten Kostendeckung. Diese Kontrolle hätte die Verwaltung auch lieber anhand des Verhältnisses zwischen Ist- und Soll-Größe des landwirtschaftlichen Einkommens vorgenommen. Weil jedoch die Berufsvertretung am Vergleich zwischen Arbeitsverdienst und Paritätslohnanspruch pro Tag festhielt, mußte die Verwaltung dieses Anliegen weitgehend auf dem Altar der Kompromißfindung opfern.

## 5 Kritik an der Einkommensanalyse in der Schweiz

Natürlich wird das Konzept der Parität auch in der Schweiz grundsätzlich in Frage gestellt, etwa im Sinne von Prof. Bergmann: Die Garagisten verlangen auch nicht die Parität mit den Ärzten ...<sup>1)</sup>. Die Lebensumstände von Bauern und Ar-

---

1) Bergmann, D.: Les transferts intéressants l'agriculture. Economie Rurale 1981, Nr. 4, S. 8.

beitern sind tatsächlich nur schwer vergleichbar. Eher hätten als Vergleichsgruppe Selbständigerwerbende im Gewerbe beigezogen werden müssen. Über deren Einkommen sind jedoch keine genügend vertrauenswürdigen Statistiken vorhanden. Vor allem aber geht es, wie bereits gesagt, weniger um den Vergleich der Lebensumstände als um die Kontrolle der Kostendeckung.

Im Rahmen der schweizerischen Erhaltungspolitik wird das bäuerliche Einkommen doch weitgehend durch administrative Maßnahmen bestimmt, welche immer wieder Gegenstand politischer Auseinandersetzungen sind. Ein Beurteilungsmaßstab für dieses Einkommen ist deshalb sicher unerlässlich, und es ist auch unvermeidlich, daß er arbiträre Entscheide enthält, die in der politischen Auseinandersetzung ausgehandelt worden sind.

Die Sozialpartner kritisieren die absolute Höhe des landwirtschaftlichen Einkommens oder des Gesamteinkommens. Angesichts der im Vergleich zu einem Arbeiterlohn relativ hohen Zahlen ist dies verständlich. Dieser Vergleich ist jedoch nach unserer Ansicht nicht zulässig, da hinter dem bäuerlichen Einkommen ein größerer Einsatz von Kapital und Arbeit steht und oft zwei Familien davon leben müssen.

Zuweilen wird auch kritisiert, daß im Rahmen des Paritätslohnes den Bauern bis zu 300 und mehr Arbeitstage pro Arbeitskraft voll abgegolten werden. Ein großer Teil der Betriebsleiter der Testbetriebe weist um 300 Arbeitstage auf. Dies sind 25 % mehr als die 240 Tage des Arbeiters, und wenn ihr Arbeitsverdienst den Paritätslohn erreicht, verdienen diese Bauern auch entsprechend mehr. Die Erfassung der Arbeitstage, welche von den Testbetrieben in der Regel monatlich notiert werden müssen, war auch anlässlich der letzten Revision wieder Gegenstand von Auseinandersetzungen<sup>1)</sup>.

Weiterhin ungelöst ist das Problem der Scheingewinne bei In-

---

1) Bundesamt für Landwirtschaft: Änderung der Paritätslohnrechnung. Bericht zur Revision der Richtlinien zu Art. 45-49 a Allgemeine Landwirtschaftsverordnung, Bern 1981, Seite 22.

flation. Sie sind in den ausgewiesenen Arbeitsverdiensten enthalten. 1982 haben die bisher ausgewerteten 2 702 Testbetriebe Fr. 23 288.--, das ist ein Drittel ihres Gesamteinkommens, nicht verbraucht und wieder im Betrieb investiert. Mindestens zum Teil handelt es sich dabei um Scheingewinne.

Ein weiterer Ansatzpunkt für die Kritik ist die Repräsentativität der Testbetriebe. Angesichts der strengen Anforderungen stellen sie natürlich keine repräsentative Stichprobe, sondern eine positive Selektion dar. Die Anforderungen bezüglich Ausbildung, Anteil Nebeneinkommen usw. haben von den 1980 gezählten 72 298 Betrieben von hauptberuflichen Landwirten gerade 28 776 Betriebe oder 40 % erfüllt. Für diese 40 % der Betriebe dürften die Testbetriebe, welche im Durchschnitt ungefähr dieselbe Fläche bewirtschaften, repräsentativ sein, für die Gesamtheit der Haupterwerbsbetriebe jedoch keineswegs. Dies ist von besonderer Bedeutung im Hinblick auf die Gewichtung der Ergebnisse für die Mittelberechnung, welche nicht nach der Zusammensetzung der Grundgesamtheit, sondern nach jener der ausgewerteten Testbetriebe erfolgt. 1980 betrug die durchschnittliche landwirtschaftliche Nutzfläche aller Betriebe von hauptberuflichen Landwirten 15,4 ha, jene der Testbetriebe 17,5 ha.

Die Nebenerwerbsbetriebe sind überhaupt ausgeschlossen, obschon 1980 52 976 Betriebe von nebenberuflichen Landwirten gezählt wurden. Das waren 42 % aller Betriebe.

Die strenge Selektion erfolgt infolge der im Landwirtschaftsgesetz geforderten rationellen Betriebsführung und ist im Hinblick auf die Paritätskontrolle verständlich. Sie beeinträchtigt jedoch in hohem Maße die Aussagekraft der Einkommensanalyse in der schweizerischen Landwirtschaft. Insbesondere ist über die Einkommen der Nebenerwerbsbetriebe sehr wenig bekannt. Auch der weiter oben herangezogene Vergleich der innerlandwirtschaftlichen Einkommensdisparität in der Schweiz mit jener in Österreich und der Bundesrepublik Deutschland verliert an Aussagekraft, sofern die Testbetriebe in diesen beiden Ländern nicht ebenfalls eine positive Auslese darstellen.